

MDA Faschingsverein e. V.



Liebe Faschingsfreunde,

hiermit möchten wir Euch recht herzlich zu unserem Faschingsumzug am **16. Februar 2020** einladen.

Im Nachfolgenden könnt ihr einige Informationen über den Ablauf und die Highlights dieses Tages finden:

Der Umzug beginnt am 16. Februar 2020 **um 13:30 Uhr in Altmühlmünster** am Dorfplatz. Die **Aufstellung des Zuges** startet jedoch **bereits um 11:30 Uhr**. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse in Altmühlmünster erfordert es ein hohes Maß an Koordination, sodass wir um pünktliche Anwesenheit der Fahrer und deren Festwagen bitten.

Wie gewohnt, lädt das Gasthaus Gerstner in Altmühlmünster bis Zugbeginn zum **Weißwurstfrühstück** oder **gemütlichen Beisammensein** ein!

Anschließend zieht sich der Gaudiwurm über Deising hinweg zum Ortsende von Meihern. Sowohl der Gasthof zur Post und das Gasthaus Schmid in Meihern als auch das Gasthaus Himmelreich in Deising laden zum fröhlichen Faschingstreiben ein!

Nach dem Umzug findet ein **Bühnenprogramm in Meihern** statt. Wir freuen uns auf den Auftritt von Tanzgruppen und ganz besonders auf den **Showtanz unseres MDA-Prinzenpaares**.

Tanzgruppen, welche auch auf unserer Bühne Ihre Darbietungen zum Besten geben wollen, können sich gern beim 1. Vorstand des MDA, Andrea Maria Porschert melden.

Zum Aufwärmen gibt's Glühwein und Hochprozentiges in unserer Milchhäuslbar!

Nicht zu vergessen – das Partyzelt des MDA in Deising!

Wir würden uns freuen, Euch mit Freunden und Verwandten als Teilnehmer oder Zuschauer begrüßen zu dürfen. Bei einer Teilnahme bitten wir Euch, das beigelegte Formular auszufüllen und per E-mail oder als Postsendung an folgende Adresse zu senden:

1. Vorstand
Andrea Maria Porschert
Dolomitenstraße 4, Meihern
93339 Riedenburg
E-mail: mda.faschingsverein@web.de

Des Weiteren wird auf die **Pflichtteilnahme** der Informationsveranstaltung am 09. Februar 2020 um 14:30 Uhr und den **Richtlinienkatalog** hingewiesen!

Auf euer Kommen freut sich der MDA Faschingsverein e.V.

Faschingsumzug MDA Faschingsverein e.V. 2020

Anmeldeformular

Umzug am 16.02.2019

Hiermit melde ich, als Verantwortlicher der Gruppe, die Teilnahme an oben genannter Veranstaltung verbindlich an.

Gruppe:

Thema:

Kurze Beschreibung (Wagengruppe, Fußgruppe, Fahrzeugtyp usw.)

.....
.....
.....
.....

Teilnehmerzahl:

Gruppenverantwortlicher (Name, Anschrift MIT Telefonnummer):

Name:.....

Straße:

PLZ und Wohnort:

Tel.:

Email:

Fahrzeugführer (Name, Anschrift MIT Telefonnummer):

Name:.....

Straße:

PLZ und Wohnort:

Tel.:

Email:

Zugfahrzeughalter (falls abweichend von Fahrzeugführer / Name, Anschrift MIT Telefonnummer):

Name:.....

Straße:

PLZ und Wohnort:

Tel.:

Email:

Angaben zum Fahrzeug:

Amtliches Kennzeichen (Fahrzeug UND Anhänger)

Versicherungsnachweis (gültig für Festumzüge) und Fahrzeugschein unbedingt in Kopie mitsenden !!!!!

Bei Fahrzeugen, welche die Fahrzeugvoraussetzungen gem. Vertrag über die Zugteilnahme überschreiten, bzw. von diesen abweichen, ist eine vorherige Rücksprache mit dem 1. Vorstand des MDA Faschingsverein erforderlich, sowie muß hier ggfs. eine Einzelabnahme vom TÜV für den Einsatz des Fahrzeuges, bzw. Gespanns für den Umzug vorzulegen!!!

.....
Unterschrift Gruppenverantwortlicher

.....
Unterschrift Fahrzeugführer

.....
Unterschrift Fahrzeughalter (falls abweichend vom Fahrzeugführer)

Datum,

Infoveranstaltung

Am 09.02.2020 findet im Gasthof zur Post in Meihern um 14:30 Uhr eine Infoveranstaltung für alle am Faschingsumzug teilnehmenden Gruppen statt. Für alle Faschingsgruppen ist die Teilnahme an der Veranstaltung mit den Gruppenverantwortlichen (Gruppenverantwortlicher, Fahrer) Pflicht.

Der Zug beginnt am 16.02.2020 um 13:30 Uhr in Altmühlmünster am Dorfplatz. Die Leitung und Organisation des Faschingsumzuges liegt beim MDA Faschingsverein e.V.

Uns ist bekannt, dass die Zugstrecke über öffentlichen Verkehrsgrund führt, und dass daher Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 6 km/h einer Betriebserlaubnis nach §32 der StVZO bedürfen.

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Teilnehmers (Wagenführer, Traktorfahrer) zur Teilnahme am Faschingszuges des MDA liegt allein bei ihm.

Anmeldung wird nur berücksichtigt mit allen Angaben und Unterschriften und dem Erscheinen zu oben genannter Infoveranstaltung!

Teilnehmer und Gruppenverantwortlicher im Sinne dieser Erklärung und der beiliegenden Bestimmungen ist:

.....
Ort, Datum

.....
Gruppenverantwortlicher

VERTRAG FÜR ZUGTEILNAHME 2020

Zwischen MDA Faschingsverein e.V, vertreten durch
1. Vorsitzende Andrea Maria Porschert

- nachstehend Verein -

und

Bei Personenmehrheit: vertreten durch

- nachstehend Vertragspartner/Gruppenverantwortlicher (Mindestalter 18 Jahre) -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verein veranstaltet einen Faschingsumzug. Im Rahmen dieser Veranstaltung nehmen verschiedene Gruppierungen, sei es Fußgruppen, Motivwagen oder Musikgruppen, teil. Es wird ihnen gestattet, nach ordnungsgemäßer Anmeldung am Umzug teilzunehmen.

§ 2 Personenmehrheit, persönliche Haftung, Qualifikation der Mitwirkenden

1. Der (im Falle einer Personenmehrheit auf Seiten des Vertragspartners) in diesem Vertrag bezeichnete Vertreter des Vertragspartners ist verpflichtet, dem Verein auf Verlangen eine Liste mit sämtlichen auf Seiten des Vertragspartners beteiligten Personen nebst Anschriften auszuhändigen.
2. Ungeachtet dieser Verpflichtung erklärt der Vertreter, für sämtliche Verbindlichkeiten der Personenmehrheit des Vertragspartners gegenüber dem Verein, die sich aus diesem Vertrag, seiner Durchführung und seiner etwaigen Verletzung, ferner aus etwaigen unerlaubten Handlungen des Vertragspartners bzw. einzelner oder mehrerer Beteiligten auf Seiten des Vertragspartners ergeben, persönlich einzustehen. Die daneben bestehende Haftung des Vertragspartners als Personenmehrheit sowie die Haftung einzelner Beteiligter auf Seiten des Vertragspartners gegenüber dem Verein bleibt unberührt.
3. Der Vertragspartner versichert ausdrücklich, dass die an der Leistungserbringung bzw. den Darbietungen beteiligten Personen einschließlich etwaigen Sicherheitspersonals sorgfältig ausgewählt und für die von ihnen jeweils zu verrichtenden Tätigkeiten qualifiziert sind.

§ 3 Pflichten des Vertragspartners, Versicherungsschutz

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das auf dem Veranstaltungsgelände für die Dauer der Veranstaltung bestehende Hausrecht des Vereins zu beachten und den Anordnungen des Vereins und seiner Beauftragten Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Anordnungen in Bezug auf Sicherheit und Ordnung (z.B. Umgang mit offenem Feuer, Nachtruhe).
2. Der Vertragspartner hat etwaige von ihm zur Erbringung seiner Leistungen benötigte Bauten und Einrichtungen so herzustellen, dass Schäden für Dritte, insbesondere die Besucher der Veranstaltung, ausgeschlossen sind. Etwaige für die Bauten und Einrichtungen geltende Sicherheitsbestimmungen hat der Vertragspartner in eigener Verantwortung zu beachten.

Vorstehendes (Gefahrmeidung für Dritte bzw. Besucher, Beachtung von etwaigen Sicherheitsbestimmungen) gilt auch hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen/Darbietungen als solche einschließlich etwa feilgebotener Waren und Erzeugnisse.

Soweit der Vertragspartner im Rahmen seiner Leistungen/Darbietungen Speisen und Getränke zum Verzehr anbietet, ist er für die Beschaffung etwa insoweit erforderlicher Genehmigungen selbst verantwortlich.

3. Auf Verlangen des Vereins hat der Vertragspartner die Einhaltung der von ihm im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen/Darbietungen einschließlich etwaiger Aufbauten und Einrichtungen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen und technischen Bestimmungen (auch feuerpolizeiliche Anforderungen) nachzuweisen.

4. Für die Beschaffung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung etwaiger behördlicher Auflagen hat der Vertragspartner auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung Sorge zu tragen.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für ausreichenden **Versicherungsschutz** in Bezug auf seine Leistungen/Darbietungen einschließlich etwaiger Aufbauten und Einrichtungen, derer er sich bedient, Sorge zu tragen. Der Versicherungsschutz ist dem Verein auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

1. Die Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Verein, anderen Vertragspartnern und Dritten, insbesondere Besuchern, trägt für den ihm zugewiesenen Teil des Veranstaltungsgeländes, für seine Aufbauten und Einrichtungen, ferner für seine Darbietungen sowie für von ihm etwa angebrachte Zuleitungen (Strom, Wasser) der Vertragspartner. Er stellt den Verein von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in dem Umfang frei, in dem er die Verkehrssicherungspflicht übernommen hat.

2. Der Vertragspartner haftet gegenüber dem Verein für alle Sach- und Personenschäden, die diesem, seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen oder Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen/Darbietungen entstehen. Hierzu gehören auch Schäden infolge der Aufbauten/Einrichtungen des Vertragspartners sowie infolge von ihm feilgebotener Waren und Erzeugnisse einschließlich Speisen und Getränke. Bei Eintritt von Sach- und Personenschäden in obigem Sinne wird vermutet, dass diese vom Vertragspartner zu vertreten sind, solange dieser nicht den Gegenbeweis führt.

3. Eine Haftung des Vereins sowie dessen Mitarbeitern, Hilfspersonen oder Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Vertragspartner, seinen Mitarbeitern/Beteiligten, Hilfspersonen oder Erfüllungsgehilfen für diesen entstandene Schäden ist außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der vertraglichen Überlassungspflichten auf Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Begehungsweise beschränkt.

4. Der Vertragspartner hat den Verein von etwaigen Haftungs- und Schadensersatzansprüchen Dritter (insbesondere Besucher), die aus der Leistungserbringung/Darbietung des Vertragspartners einschließlich aller von ihm auf der ihm zugewiesenen Fläche des Veranstaltungsgeländes geschaffener Umstände entstehen, freizustellen und ihm die durch die Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen zu erstatten.

5. Die vorstehenden Regelungen über den Umfang der Verkehrssicherungspflicht, die Haftung und die jeweilige Freistellung des Vereins gelten auch zugunsten der Eigentümer der Flächen, auf denen die Veranstaltung stattfindet.

§ 5 Gema

Die teilnehmende Gruppe ist für die Anmeldung eventuell auf den Festwagen oder Handwagen angebrachter Musikanlagen und das Abspielen von Musik selbst verantwortlich.

§ 6 Sonstiges

Wichtig! Die Einhaltung der einzelnen Punkte wird durch die Unterschrift des Gruppenverantwortlichen bestätigt und zugesichert.

Im Zusammenhang mit den immer wieder vorkommenden schweren Unfälle bei Faschingsumzügen sind wir auf schärfere Sicherheitsmaßnahmen, was Wagengruppen betrifft, angehalten.

Zur Kenntnisnahme und Durchführung für die Zugteilnehmer mit Wagengruppen am MDA Faschingsumzug in Meihern-Deising-Altmühlmünster am 16.02.2020:

Der Gruppeverantwortliche, sowie der Zugfahrzeugverantwortliche müssen sicherstellen, daß auf den Faschingswägen KEINE alkoholisierten Personen mitfahren. Dies ist vom Gruppenverantwortlichen zu überprüfen und sicherzustellen.

Das Besteigen des Zugfahrzeuges und des Wagens während des Umzuges ist STRENGSTENS verboten. Dies ist vom Gruppenverantwortlichen sicherzustellen, er hat seine Zugbegleiter (Ordner) hierin zu unterweisen.

Der Zugfahrzeugführer hat sich stets im nichtalkoholisierten Zustand (nüchtern) auf dem Fahrzeug zu befinden. Dies ist vom Gruppenverantwortlichen zu prüfen und sicherzustellen.

Der Gruppenverantwortliche, als auch der Zugfahrzeugverantwortliche haben dafür Sorge zu tragen, daß keine hochprozentige Alkoholika auf dem Fahrzeug bzw. Wagen mitgeführt wird.

Die Fahrzeugbegleiter müssen ebenfalls nüchtern sein, haben eine Warnweste zu tragen und dürfen Ihre Position am Fahrzeug KEINESFALLS verlassen. Das Ablegen der Warnweste während des Umzuges, bzw. das Anbringen dieser an Gegenständen, welche beim Umzug mitgeführt werden ist untersagt. Dies ist vom Gruppenverantwortlichen während des gesamten Umzuges zu prüfen und sicherzustellen.

Nach dem Umzug (nach Passieren des Dorfplatzes in Meihern) sind die Faschingswägen zu verlassen. Das Befördern von Personen ist nur während des Umzuges gestattet. Der Umzug endet für die Gruppen nach Vorstellung bei der Bühne in Meihern. Sobald das Gespann die Bühne passiert hat, sind die Wägen umgehend zu räumen.

Desweiteren bestätigt der Gruppenverantwortliche, die Auflagen aus dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen -insbesondere Faschingsumzügen- eingesetzt werden, gelesen zu haben, die Einhaltung der Auflagen wird hiermit bestätigt.

Der MDA Faschingsverein e.V. hat ausdrücklich auf die oben genannten Punkte hingewiesen und haftet nicht für Schäden, welche bei Nichteinhaltung entstehen.

Meihern,

.....
Ort, Datum

MDA Faschingsverein e. V.
(Verein)

Gruppenverantwortlicher (Vertreter des
Vertragspartners)